

**Muster-Anlagerichtlinien für Vermögensanlagen kirchlicher Stiftungen
unter der Aufsicht der ekiba
(Muster für stiftungsspezifische „Anlagerichtlinien“)**

(Stand: 25.02.2020)

Vorbemerkungen:

- Kirchliche Stiftungen unter der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden (ekiba) sollen individuelle Anlagerichtlinien für ihre Vermögensanlage entwickeln und verabschieden. Die nachfolgenden Muster-Anlagerichtlinien können dafür als Grundlage dienen. Sie müssen unter Beachtung der jeweiligen Satzung stiftungsspezifisch angepasst und von den Stiftungsgremien verabschiedet werden.

BITTE BEACHTEN: Felder, die individuelle Festlegungen einer Stiftung im Zusammenhang mit ihrer Anlagestrategie erfordern, sind nachfolgend grau unterlegt. Nachfolgend in solchen Feldern ggf. eingetragene Werte sind beispielhaft und deshalb explizit stiftungsspezifisch zu ersetzen!

- Als Hilfestellung zur Erarbeitung einer individuellen Geldanlagestrategie hat die Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden eine „**Handreichung zur Strukturierung von Geldanlagen (kirchlicher) Stiftungen**“ veröffentlicht: <https://gutes-stiften.org/html/media/dl.html?i=237192>. Des Weiteren werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vermögensverwaltung von kirchlichen Stiftungen dargestellt unter: <https://gutes-stiften.org/html/media/dl.html?i=237191>.

Es wird empfohlen, dass sich die Stiftungen vor Verabschiedung von Richtlinien für ihre Vermögensanlage mit den Hinweisen in den beiden genannten Handreichungen auseinandersetzen und erst dann die nachfolgenden Muster-Anlagerichtlinien nach ihren Erfordernissen ergänzen bzw. erweitern.

Zur Arbeitserleichterung dabei kann die word-Version des nachfolgenden Musters abgerufen werden unter: <https://www.gutes-stiften.org/html/media/dl.html?v=168402>.

- Nach Artikel 101 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) dient das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Landeskirche, der selbstständigen kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Rechtsträger der Verkündung des Wortes Gottes und ihrer Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden. Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

- Eine Stiftung unter der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden ist deshalb gehalten, die Anlage des ihr anvertrauten Vermögens im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag nach ökonomischen und ethisch nachhaltigen Grundprinzipien zu gestalten. Zu berücksichtigen sind dabei die Auswirkungen auf Sicherheit, Liquidität, Rendite der Stiftung, aber auch auf die Umwelt.
- Im Leitfaden für die ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche in Deutschland heisst es: „Menschen vertrauen ihr Geld der Kirche an, um kirchliche Arbeit zu ermöglichen. In der evangelischen Kirche wird daher der Umgang mit dem Geld der Kirche als in der Verantwortung vor Gott und den Menschen stehend gesehen. Das gilt für die kirchliche Arbeit ebenso wie für Geldgeschäfte, insbesondere Geldanlagen. Angelegtes und investiertes Geld bleibt Eigentum des Anlegers - er hat daher auch Verantwortung dafür, was mit diesem Geld geschieht“.
- Auch im Hinblick auf die Haftung der Organmitglieder einer Stiftung ist es wichtig, die Auswahl von Anlageprodukten planvoll und strukturiert, d.h. in einem ordnungsgemäßen, rationalen Verfahren anhand von Leitlinien, vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

M U S T E R V O R S C H L A G

Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage

der -Stiftung

vom

Der Stiftungsrat / Stiftungsvorstand der-Stiftung gibt sich folgende Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage der Stiftung (ARfVA):

I. Zielsetzung und Grundlage

1. Die nachfolgenden ARfVA haben zum Ziel, das gesamte Geldanlagevermögen der Stiftung dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten.
2. Die Anlagestrategie der Stiftung ist darauf gerichtet, unter prinzipiellem Erhalt des Grundstockvermögens eine ausreichende Rentabilität ihres gesamten Geldanlagevermögens zu erreichen, um die finanziellen Voraussetzungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten. Dabei wird eine verantwortungsvolle, nachhaltige und ethisch gerechtfertigte Geldanlage realisiert.
3. Die tatsächliche Geldanlage muss so gestaltet werden, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität gesichert ist, um die Zahlungsfähigkeit der Stiftung zu gewährleisten.
4. Die ARfVA dienen als Erfüllungsrahmen und grenzen den Ermessensspielraum bei der Vermögensanlage der Stiftungsgelder ein.

II. Nachhaltigkeitsaspekte der Vermögensanlage

1. Die Vermögensanlage der Stiftung erfolgt in Orientierung am Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlagen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Text Nr. 113), der unter folgendem Link aufgerufen werden kann:
https://www.aki-ekd.de/fileadmin/Publikationen/ekd_texte_113_vierte_Auflage_2019.pdf
Eine Kurzfassung dieses Leitfadens ist als Anlage beigefügt.
2. Unter Nachhaltigkeitsaspekten zertifizierte Finanzanlageprodukte erleichtern die Einhaltung der Grundsätze gem. Ziff. 1. Dort wo solche Produkte in die allgemeine Anlagestrategie der Stiftung passen, sind diese deshalb anderen Angeboten vorzuziehen. Ansonsten sollen nach Möglichkeit andere Belege für eine ausreichende Nachhaltigkeit der Finanzanlagen der Stiftung herangezogen werden.
3. Es entspricht dem Gedanken nachhaltiger Investitionen („impact investing“), wenn aus dem Grundstockvermögen Anlagen bei Institutionen oder gemeinnützigen und kirchlichen Trägern im Zusammenhang mit nachhaltigen Projekten erfolgen, insbesondere dann, wenn dadurch der Stiftungszweck unmittelbar gefördert wird. Insbesondere können - bei der Stellung ausreichender Sicherheiten - verzinsliche und unverzinsliche Darlehen der Stiftung für solche Zwecke gegeben werden.

Hinweis: Hierbei darf keinesfalls die Schwelle zur Gewerbsmäßigkeit bzw. zum Erfordernis eines kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebs überschritten werden. Sonst liegt nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KWG ein Bankgeschäft vor, das lizenzpflichtig ist. Gewerbsmäßigkeit liegt laut BaFin vor, wenn das Darlehensgeschäft auf eine gewisse Dauer angelegt ist und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Verzinsliche Darlehen, die mehr als Inflationsabgleich und evtl. Risikoprämie abwerfen, sind damit faktisch ausgeschlossen. Ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb ist regelmäßig bei mehr als 100 Darlehen oder, wenn das Gesamtdarlehensvolumen >500TEUR ist, ab mind. 21 Darlehen erforderlich.

III. Vermögensanlagekonzeption

1. Grundsätze

- a) Die Anlagestrategie der Stiftung hat das Ziel, ihre Erträge zu optimieren, ohne prinzipiell den Bestand des Grundstockvermögens zu gefährden.
- b) Aus dem Wesen der Vermögenskategorien der Stiftung ergibt sich, dass das Grundstockvermögen in der Regel länger-, das Verbrauchsvermögen eher kurzfristig anzulegen ist.
- c) Um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Stiftung zu gewährleisten, ist die Fristigkeit der Geldanlagen im Einzelnen nach einer mit dem Bedarfs- und Ausgabenplan kongruenten Liquiditätsplanung auszurichten. Sicherheitshalber sind mindestens jeweils **drei** Monatsausgaben in Kasse oder kurzfristig verfügbaren Anlageprodukten vorzuhalten.

- d) Die Aufnahme von Krediten zu Anlagezwecken ist prinzipiell untersagt. Dies gilt auch für die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Geldinstitute. Aus Liquiditätsgründen kurzfristig erforderliche Zwischenkredite sind hingegen möglich. Außerdem ist es akzeptabel, Anlageprodukte (z.B. Immobilienfonds) zu erwerben, die in sich konzeptionsbedingt Kreditanteile haben.

2. Anlagewährung

Die Anlagewährung der Stiftung ist Euro. Der Stiftungsvorstand kann Ausnahmen beschließen. Ein Fremdwährungsanteil ist im Regelfall durch Währungssicherungsgeschäfte abzusichern.

3. Anlageregionen

FALLS GEWÜNSCHT: Die Vermögensanlage der Stiftung konzentriert sich grundsätzlich auf die folgenden regionalen Finanzmärkte: ...
(z.B. OECD-Länder; ggf. gewichtet nach Regionen wie Europa, USA, Japan, Südost-Asien; Anteil Industrie- und Entwicklungs-/Schwellenländer)

4. Anlageformen

„Ausschüttende/distribuierende“ Anlageformen sind „thesaurierenden/kapitalisierenden“ Formen vorzuziehen, um die Kapitalerträge für den Stiftungszweck verfügbar zu machen und die hierfür erforderliche Liquidität zu schaffen. Besonders geeignet sind regelmäßig ihre Erträge ausschüttende Anlageprodukte.

5. Anlageklassen

Die Geldanlagen der Stiftung beschränken sich grundsätzlich auf Aktien, Renten, Immobilien und Geldmarktpapiere. In Rohstoffe, Hedgefonds, Themenfonds oder sonstige komplexe Produkte und Derivate sowie Private Equity darf - wegen des besonders hohen Risikos von Vermögensverlusten - nur nach eingehender Abwägung unter Beachtung des Risikoprofils der Stiftung sowie der festgelegten Kriterien für ethisch nachhaltige Investitionen investiert werden.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Darlehen aus ihrem Grundstockvermögen, z.B. für Bauprojekte von Kirchengemeinden u.ä. geben. Ggf. kann sie auch andere Vermögenstitel bzw. Beteiligungen erwerben, bevorzugt mit einer marktüblichen Ertragsausschüttung.

Im **Portfolio-Mix** der gesamten Geldanlagen dürfen aus Gründen der Risikostreuung die folgenden **Maximalquoten für die einzelnen Anlageklassen** nicht überschritten werden:

- **Liquidität** - kurzfristige Anlagen als Vorhaltung zur Erfüllung des Ausgabeplans der Stiftung (z.B. Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds)
Nach Ausgabenplan
- **Ertragswerte** - kurz-, mittel- und langfristige Festverzinsliche (z.B. Festgelder, Staats- und Industrianleihen)

bis zu ...%

- **Substanzwerte** - Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens (z.B. Aktien, Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen) **bis zu ...%**
- **Sachwerte** (z.B. Immobilien, Immobilienfonds oder Beteiligungen an Sachwerten kirchlicher/gemeinnütziger Einrichtungen) **bis zu ...%**
- **Rohstoffe** (z.B. Rohstofffonds), **Hedgefonds**, **Themenfonds**, **strukturierte Produkte**, **Derivate**, **Private Equity**, sonstige „Alternative Investments“ (ggf. Einzelvorgaben) **bis zu ...%**

ALTERNATIV KÖNNEN AUCH BANDBREITEN ODER FIXE ANTEILSWERTE PRO ANLAGEKLASSE VORGEGEBEN WERDEN. DIES SCHRÄNKT JEDOCH DIE OPTIMIERUNG DER ERTRÄGE AUS DEM STIFTUNGSVERMÖGEN GGF. STARK EIN.

Eine beispielhafte Anlagematrix für Stiftungen unter Berücksichtigung des Risikoprofils nach Abschnitt 6 (**Beispiel-Portfolio-Mix**) ist als Anlage beigefügt. Sie dient **lediglich der Anschauung** und muss stiftungsspezifisch erstellt werden!

Grundlage der Bemessung der Maximalwerte der verschiedenen Anlageklassen ist der Anteil am Ende eines Bankarbeitstages.

6. Risikoklassen

Das Risiko eines Anlageprodukts wird am Finanzmarkt durch Bonitätseinstufungen (Rating) beurteilt (je nach Ratingagentur z.B.: AAA, Aaa, B-, BBB, etc.). Sofern solche vorliegen, soll sich die Geldanlage der Stiftung daran ausrichten.

Generell muss der „Portfolio-Mix“ der Stiftung, d.h. die Verteilung des Vermögens über Anlageformen und -produkte, die folgenden Grenzen je **Risikoklasse** einhalten:

Anteil am gesamten Geldvermögen	Risiko-klasse	Einstufung/Risikobeschreibung	Beispiele:
		(gängige Beschreibung)	
□ bis zu ...%	geringes Risiko	Konservativ (Risikoklasse 1) = Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen.	- Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung - Staatsanleihen - Geldmarktfonds - Sparkassenfestgeld - Sparbuch - Tagesgeldkonto - Einlagen im GRF der Landeskirche (NUR FÜR UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNGEN!)

bis zu ...%	mäßiges Risiko	Risikoscheu (Risikoklasse 2) = Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.	<ul style="list-style-type: none"> - festverzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität - Rentenfonds - gemischte Fondsanlagen und Spezialfonds mit Rentenschwerpunkt - Fonds mit Wert-sicherungsstrategie
bis zu ...%	erhöhtes Risiko	Risikobereit (Risikoklasse 3) = Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinn-orientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten.	<ul style="list-style-type: none"> - festverzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität - Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien - Geschäftsanteile /Genussrechte - Fondsanlagen mit erhöhtem Risiko - Aktien großer, gut geführter Kapitalgesellschaften, insb. „Dividententitel“ - Offene Immobilienfonds
bis zu ...%	hohes Risiko	Spekulativ (Risikoklasse 4) = Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kurschwankungen und Kapitalverlusten.	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelaktien kleinerer Aktiengesellschaften - Aktienfonds mit Anlagen in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten - geschlossene Immobilienbeteiligungen - Einzelimmobilien - Private Equity
bis zu ...%	sehr hohes Risiko	Hochspekulativ (Risikoklasse 5) = Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten.	<ul style="list-style-type: none"> - Optionen - Optionsscheine - Rohstoffe - Hedgefonds - Themenfonds - Strukturierte Produkte mit hohem Risiko - Derivate

Quelle: In Anlehnung an die Richtlinien für Finanzanlagen der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27.Oktober 2016

7. Zielrenditen nach Anlageklassen

HIER KÖNNEN STIFTUNGSSPEZIFISCH FÜR DIE GELDER INSGESAMT ODER PRO ANLAGEKLASSE ODER PER ANLAGEPRODUKT ZIELRENDITEN DEFINIERT WERDEN. DIES KANN INSBESONDERE DANN VORTEILHAFT SEIN, WENN VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRÄGE MIT BANKEN ODER ANDEREN VERMÖGENSVERWALTERN/ASSET MANAGERN GESCHLOSSEN WERDEN.

SOLLEN ZIELVORGABEN GEMACHT WERDEN, SO IST ZU BEACHTEN, DASS SOLCHE STARK MARKTABHÄNGIG SIND UND DESHALB IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN ÜBERPRÜFT UND GGF. NEU FESTGELEGT WERDEN MÜSSEN.

UNABHÄNGIG DAVON BESTEHT DIE GEFAHR, DASS ZIELRENDITEN FALSCHER ERWARTUNGEN ÜBER IHRE ERREICHBARKEIT WECKEN UND MÖGLICHERWEISE UNANGEMESSENEN HANDLUNGSDRUCK ERZEUGEN.

IM ZWEIFEL SOLLTE DESHALB EHER DAVON ABGESEHEN WERDEN, ZIELRENDITEN VORZUGEBEN!

GLEICHWOHL NACHFOLGEND EIN BEISPIEL FÜR DIE VORGABE VON ZIELRENDITEN:

Aus ihren Geldanlagen erwartet die Stiftung die folgenden Erträge:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| • Tagesgelder, Girokonten | keine Negativzinsen |
| • Ertragswerte (Festverzinsliche) | 1 % p.a. (ggf.: im Durchschnitt über X Jahre) |
| • Substanzwerte (Aktien) | 3 % p.a. (ggf.: im Durchschnitt über X Jahre) |
| • Sachwerte (Immobilien) | 3 % p.a. (ggf.: im Durchschnitt über X Jahre) |
| • Alternative Investments | 5 % p.a. (ggf.: im Durchschnitt über X Jahre) |

Die Zielrenditen gelten nach Verrechnung aller mit der Geldanlage verbundenen Kosten und ggf. Steuern. Sie gelten als erwarteter Mindest-Nettoertrag für die Stiftung.

8. Umschichtungen von Vermögensanlagen / Kursgewinne

Zwischen den verschiedenen Anlageformen und -fristen kann jederzeit gewechselt werden, sofern dies im Interesse der Ertragskraft und des Stiftungszwecks wirtschaftlich gerechtfertigt ist (Änderung des Portfolio-Mixes).

Dauerhaft erzielte Kursgewinne aus Anlageprodukten, z. B. aus Aktienanlagen, können zur Erfüllung des Stiftungszwecks durch Teilverkäufe und die Umschichtung der Verkaufserlöse in liquide Anlageformen realisiert werden, solange das gesamte Grundstockvermögen in seiner **nominalen Höhe** (in Höhe des eingebrachten Betrages)/realen Höhe (um die Inflationsrate erhöht) prinzipiell erhalten wird.

IV. Verwaltung der Vermögensanlagen

1. Das Geldanlagevermögen kann als Direktbestand und/oder im Rahmen externer Mandate durch Asset Manager verwaltet werden.
2. Das Vermögen der Stiftung soll generell bei Geldinstituten angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören. Wichtig ist es jedoch insbesondere, gegebenenfalls zu klären, ob ein Fonds, in den die Stiftung investiert, als „Sondervermögen“ qualifiziert und deshalb nicht für Verluste außerhalb des Fondsvermögens haftet. Im Zweifel sind solche Anlagen vorzuziehen.

3. Geldinstitute und Asset Manager müssen bereit sein, diese Anlagerichtlinien bei den Anlagen für die Stiftung strikt einzuhalten, grundsätzlich für nicht vereinbarte Abweichungen die Haftung zu übernehmen und eine regelmäßige, aussagefähige Berichterstattung zu gewährleisten. Dies ist üblicherweise der Fall.
4. Die Auswahl bzw. Beibehaltung externer Asset-Manager, von Kapitalverwaltungsgesellschaften und der Verwahrstellen beruht ausschließlich auf leistungsorientierten und nachprüfbareren Kriterien.
5. Bei der Auswahl bzw. Beibehaltung werden diejenigen bevorzugt, die sich ethisch-nachhaltigen Kriterien verpflichtet haben, das heißt in ihrer Unternehmensführung auf Sozialverträglichkeit, Generationengerechtigkeit und Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse achten.
6. Im Falle der Neuvergabe von Mandaten mit einem Anlagevolumen größer €100.000 sind die nachfolgenden Punkte zu beachten; bei kleineren Mandaten ist auch eine freihändige Vergabe möglich:
 - Die Vergabe ist im Rahmen von strukturierten Managerauswahlverfahren vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit mindestens drei Kandidaten - auf der Basis identischer Informationen über den Auftrag - präsentieren sollen.
 - Vorab ist eine exakte Definition des Auftrags und der Entscheidungskriterien vorzunehmen.
 - Alle Stufen des Auswahlverfahrens sind zu dokumentieren.
7. Die Gebühren für die Geldvermögensverwaltung, Provisionen, Ausgabeauf- und Rückgabeabschläge, Gebühren aller Art und Vermittlervergütungen müssen im Fremdvergleich marktüblich und marktgerecht sein.

V. Zuständigkeiten

Anlageentscheidungen im Rahmen dieser Anlagerichtlinien trifft der nach der Satzung Zuständige, Herr/Frau ...N.N...

ODER:

Anlageentscheidungen im Rahmen dieser Anlagerichtlinien trifft der Anlageausschuss der Stiftung, der wie folgt besetzt ist: ...N.N...

UND/ODER:

Herr/Frau ...N.N... wird als Bevollmächtigter des Stiftungsvorstands ernannt. Er/sie kann einzelne Käufe/Verkäufe (Einzelanlagen) im Einklang mit diesen ARfVA tätigen bis zu einem Maximalbetrag von € (Basis Neuwert), in Summe bis maximal € In einer Berichtsperiode. Darüber hinausgehende Beträge müssen vom Vorstand der Stiftung/dem Anlageausschuss im Voraus genehmigt werden.

Alle Anlageentscheidungen sind schriftlich und mit Begründung in den Stiftungsakten zu dokumentieren.

Berichterstattung

1. Mindestens **halbjährlich** sollen Gespräche des Stiftungsvorstands / des Bevollmächtigten gemäß Kapitel V mit den beauftragten Geldinstituten stattfinden.
2. Mindestens **jährlich** ist die Gewichtung der Anlageklassen und die Zuordnung der Anlagen der Stiftung nach Risikoklassen zu überprüfen. Insbesondere bei längerfristigen Veränderungen der Marktwerte ist die Allokierung der Finanzanlagen der Stiftung nach den Vorgaben dieser ARfVA anzupassen (Re-Adjustierung des tatsächlichen Portfolio-Mixes).
3. Im Rahmen mindestens **jährlich** stattfindender Vorstandssitzungen bzw. Sitzungen des Stiftungsrats sind die erzielten Anlageergebnisse der zurückliegenden Berichtsperiode darzulegen. In diesen Sitzungen findet außerdem eine Überprüfung der generellen Anlagestrategie gemäß dieser Richtlinie statt.

VI. Inkrafttreten

1. Diese ARfVA treten zum **.. .. .** in Kraft. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch **den Stiftungsvorstand / den Stiftungsrat**. *(JE NACH ZUSTÄNDIGKEIT GEMÄSS STIFTUNGSSATZUNG)*.
2. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser ARfVA getätigt wurden, besteht zunächst Bestandsschutz. Alle Geldanlagen sind jedoch in einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitrahmen auf die Vorgaben dieser ARfVA anzupassen.

Datum und Unterschrift

- Anlagen:
1. Ausschlusskriterien nach EKD-Leitfaden (Kurzfassung)
 2. Beispiel einer Anlagematrix („Portfolio-Mix“) einer Stiftung (2018)

Anlage (zu den Muster-Anlagerichtlinien für Vermögensanlagen von Stiftungen)

Ausschlusskriterien nach EKD-Leitfaden 2019

1. Ausschlusskriterien für Staaten / Staatsanleihen

- Staaten, deren **Friedensstatus** nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig („very low“) eingestuft wird
- Staaten, die die **Todesstrafe** praktizieren
- Staaten, die als **„nicht-frei“** (im Sinne von „Freedom in the World“ von „Freedom-House“) klassifiziert werden
- Staaten, die als **besonders korrupt** (im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International) wahrgenommen werden (Rating <40)
- Staaten, deren **Klimaschutzleistungen** nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht („very poor“) bewertet werden

2. Ausschlusskriterien für Unternehmen / Geschäftsbereiche von Unternehmen

- Unternehmen, die an der Entwicklung oder Herstellung von **Rüstungsgütern** (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) beteiligt sind sowie Unternehmen, die unabhängig von ihrem Umsatzanteil an der Entwicklung oder Herstellung von **geächteten Waffen** beteiligt sind
- Unternehmen, die **Spirituosen** (Mindestalkoholgehalt 15 Vol %) herstellen
- Unternehmen, die **Tabakwaren** herstellen
- Unternehmen, die kontroverse Formen des **Glücksspiels** betreiben
- Unternehmen, die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch **verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen** verletzen
- Unternehmen, die **gentechnisch verändertes Saatgut** herstellen
- Unternehmen, die **Kohle oder Öl aus Ölsand und Ölschiefer** fördern und/oder signifikante Reserven dieser Rohstoffe vorhalten
- Unternehmen, die **selbst oder deren Zulieferer systematisch Menschenrechte verletzen** (im Sinne der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte),
 - insbesondere Unternehmen, die dafür verantwortlich sind, dass die bisherigen Nutzer unter Verstoß gegen das FPIC-Prinzip („free, prior und informed consent) von ihrem **Land vertrieben** werden,
 - insbesondere Unternehmen, die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung **menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit** (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO)
- Weitere Ausschlusskriterien können von Investoren unter anderem für Unternehmen festgelegt werden,
 - die gegen **globale Normen** (z.B. Global Compact) verstoßen,
 - die **nicht notwendige/nicht vorgeschriebene Tierversuche** durchführen,
 - die embryonale **Stammzellenforschung** betreiben

Hat der genannte Geschäftsbereich eines Unternehmens einen Anteil von nicht mehr als 10 % am Gesamtunternehmensumsatz, soll von einem Ausschluss unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit abgesehen werden.

Ein Investment in Unternehmen, die an der Entwicklung oder Herstellung geächteter Waffen beteiligt sind, soll jedoch unabhängig vom darauf entfallenden Umsatzanteil ausgeschlossen sein.

Anlage 2: Beispiel einer Anlagematrix („Portfolio-Mix“) einer Stiftung

Anlagematrix kirchliche Stiftung (Beispiel)

Beispiel:

Gesamtvermögen: € 500.000
 davon: * Grundstock € 400.000
 ** Verbr.-St. € 100.000

Vorgabe Aktuelle Aktueller
 RFVA Fixierung Anl.-Betrag

Risikoklasse

Geringes Mäßiges Erhöhtes Hohes Sehr hohes
 Risiko Risiko Risiko Risiko Risiko

< 100 % < 90 % < 60 % < 15 % < 5 %

Vorgabe RFVA

10% 35% 40% 10% 5%

Aktuelle Fixierung

€ 50.000 € 175.000 € 200,00 € 50.000 € 25.000

Aktueller Anl.-Betrag

Anlageklasse

Alternative Inv.

z.B. Hedgefonds, Derivate
 Rohstofffonds

5%

* € 25.000

Sachwerte

z.B. Offene Immobilienfonds,
 Einzelimmobilien

10%

* € 50.000

Substanzwerte

z.B. Aktienfonds,
 Einzelaktien

45%

* € 225.000

Ertragswerte

z.B. Staatsanleihen,
 Industrieanleihen

35%

€ 175.000

* € 100.000

** € 75.000

Liquidität

z.B. Girokonten, Tagesgeld,
 Geldmarktfonds

5%

** € 25.000

€ 25.000	5%	€ 25.000	5%	€ 25.000	5%	€ 25.000	5%	€ 25.000	5%
€ 50.000	10%	€ 150.000	30%	€ 25.000	5%	€ 25.000	5%	€ 25.000	5%
€ 25.000	5%	€ 125.000	25%	€ 25.000	5%	€ 25.000	5%	€ 25.000	5%
€ 25.000	5%								

Magisches Vieleck

zusätzlich zu berücksichtigen lt. RFVA:

Ethik/Nachhaltigkeit
 Anlagewährung
 Anlagemärkte
 Zielrenditen
 Ausschüttende Form

Auswahl:

Bankverbindung
 Asset-Manager
 Depotstelle